

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. November 1992

253. Stück

734. Verordnung: 19. Integrations-Durchführungsgesetz-Verordnung — 19. IDG-V

735. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse

736. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Ursprungsnachweispflicht bei der Einfuhr von Käse.

**734. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Verwaltung von Kontingenten und Ausstellung von Kontingentscheinen für Käse zur Erlangung von Vorzugszollsätzen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich (19. IDG-Verordnung — 19. IDG-V)**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 319/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Zur Inanspruchnahme eines auf bestimmte Mengen und Zeiträume beschränkten Vorzugszollsatzes im Warenverkehr zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind für die Einfuhr von Käse der Nummer 0406 des Zolltarifs mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ausgenommen Spanien und Portugal) Kontingentscheine erforderlich.

### Antragstellung

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines für die in der Anlage 1 genannten Kontingente sind schriftlich unter Verwendung des hiefür amtlich aufgelegten Musters beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1012 Wien, Stubenring 1, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

- a) Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers;
- b) Warenbezeichnung, die so zu erfolgen hat, daß eine zweifelsfreie Zuordnung zum jeweils vorgesehenen Kontingent möglich ist;
- c) Nummer und Unternummer des österreichischen Zolltarifs;

- d) Mengenangabe in kg;
- e) Ursprungsland.

(3) Die Anträge sind nach Kontingenten getrennt zu stellen und werden nur berücksichtigt, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind.

### Kontingentverteilung

§ 3. (1) Als Kontingentzeitraum gilt ein Kalenderjahr, vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt auf Grund aller Anträge, die zwischen dem 1. und 31. Dezember vor Beginn des Kontingentjahres eingebracht sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 4. Über Antrag sind Kontingentscheine für jeweils 95 vH der Kontingente Antragstellern, die im Vorbezugszeitraum nachweislich Einfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben, auszustellen. Als Vorbezugszeitraum gilt jenes Kalenderjahr, welches vor dem Vorjahr des Kontingentzeitraumes liegt. Als Einfuhren im Sinne dieser Bestimmung gelten nur solche, die im Rahmen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 436/1989, durchgeführt wurden. Als Nachweis der Einfuhr gelten die zollamtlichen Abschreibungen auf den für den Vorbezugszeitraum ausgestellten außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligungen. Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamteinfuhr im Rahmen des oben angeführten Abkommens im Vorbezugszeitraum ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

§ 5. (1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, welche im Vorbezugszeitraum keine der in § 4 erwähnten Einfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 6. Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 4 und 5 nicht erschöpft, werden nach dem 1. Jänner des Kontingenzzeitraumes einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller im Vorbezugszeitraum Einfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 7. (1) Über die gemäß den vorstehenden §§ 4 bis 6 zugeteilten Kontingentmengen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kontingentscheine auszustellen; diese stellen Bescheide nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung dar.

- (2) Der Kontingentschein hat jedenfalls die
- a) Warenbezeichnung sowie Nummer und Unternummer des Zolltarifs, die dem Kontingentwortlaut zu entsprechen haben und die Kontingentsnummer,
  - b) bewilligte Menge in Kilogramm und das
  - c) Ursprungsland

zu enthalten.

(3) Kontingentscheine können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie sind zu befristen.

#### Vorlage der Kontingentscheine beim Abfertigungszollamt

§ 8. (1) Entsprechend der den Zollämtern vorgelegten Kontingentscheine ist der Vorzugszollsatz bei der Zollbemessung anzuwenden. Der Kontingentschein muß in dem nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkt gültig sein.

(2) Durch die Vorlage des Kontingentscheines werden andere Abfertigungserfordernisse, die sich aus dem Abkommen Österreichs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, nicht berührt.

(3) Anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ist ein vollständig ausgefüllter Ursprungsnachweis nach dem Muster gemäß Anlage 2 vorzulegen. %

§ 9. (1) Einen Anspruch aus dem Kontingentschein auf Anwendung der Vorzugszollsätze hat der aus dem Kontingentschein Berechtigte nur, wenn er Empfänger im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist.

(2) Kontingentscheine sind nicht übertragbar und gelten nur für die bewilligte Menge; eine Überschreitung dieser Menge ist unzulässig.

§ 10. (1) Kontingentscheine sind nach Ausnützung oder nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder bei einer Betriebseinstellung unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen, vom Antragsteller an die ausstellende Stelle zurückzusenden.

(2) Wird auf Grund des rücklangenden Kontingentscheines festgestellt, daß dieser nicht oder teilweise nicht ausgenützt wurde, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 2 und 6 zur Verteilung zu bringen.

#### Inkrafttreten

§ 11. Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Fischler

Anlage 1

| Kontingent | Nr./UNr.<br>des öster-<br>reichischen<br>Zolltarifs                                                                                                              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                         | Menge<br>in Tonnen |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1          | 0406<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2c<br>30 A1<br>30 A2                                                                                                                 | Schmelzkäse, auch gerieben oder pulverförmig .....                                                                                                                                                                                                       | 2 000              |
| 2          | 0406<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2c<br>40 A1<br>40 A2                                                                                                                 | Käse mit Schimmelbildung im Teig, auch gerieben oder pulverförmig .....                                                                                                                                                                                  |                    |
|            | 0406<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2c<br>ex 90 A1f<br>ex 90 A2f                                                                                                         | Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo, Maribo, Mimolette, Samso, Tybo, auch gerieben oder pulverförmig .....                                                                                                                         | 3 000              |
|            | 0406<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2c<br>ex 90 A1f<br>ex 90 A2f                                                                                                         | Tilsiter, auch gerieben oder pulverförmig .....                                                                                                                                                                                                          |                    |
|            | 0406<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2c<br>ex 90 A1f<br>ex 90 A2f                                                                                                         | Emmentaler und Gruyere, auch gerieben oder pulverförmig ..                                                                                                                                                                                               |                    |
|            | 0406<br>ex 10 A1b<br>ex 10 A2b<br>ex 20 A1b<br>ex 20 A1c<br>ex 20 A2b<br>ex 20 A2c<br>ex 90 A1d<br>ex 90 A1e<br>ex 90 A1f<br>ex 90 A2d<br>ex 90 A2e<br>ex 90 A2f | Butterkäse, Esrom, Italico, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio, Cheddar und andere vorstehend nicht erfaßte Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtsprozent oder weniger, auch gerieben oder pulverförmig ..... |                    |
|            |                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

|              |                                                                                                                                              |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Ausführer | <b>QUALITÄTS- UND URSPRUNGSBESCHEINIGUNG<br/>FÜR DIE AUSFUHR VON KÄSE NACH ÖSTERREICH</b><br>Nr. <span style="float: right;">ORIGINAL</span> |
| 3. Empfänger | 2. Letzter Tag für die Vorlage bei der Ausfuhr<br><br>4. AUSSTELLENDEN STELLE                                                                |
|              | 5. Herstellungsmitgliedstaat des Käses                                                                                                       |

## ANMERKUNGEN

- A. Diese Bescheinigung ist im Original mit mindestens zwei Durchschriften auszustellen.
- B. Das Original und eine Durchschrift der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für den in der Bescheinigung genannten Käse erfüllt werden.
- C. Das Original und eine Durchschrift müssen mit dem Sichtvermerk versehen den österreichischen Zollbehörden vorgelegt werden.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse                                                                                                                              | 6. Rechnung(en) Nr(n). |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | B                                                                                                                                                                                                                                                                             | 8. Rohgewicht (kg)     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9. Eigengewicht (kg)   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 7. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; gegebenenfalls Marke oder Handelsbezeichnung des Käses, Wassergehalt in der fettfreien Masse                                                                                                                              | 8. Rohgewicht (kg)     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                               | 9. Eigengewicht (kg)   |
| 10. DIE AUSSTELLENDEN STELLE BESCHEINIGT, daß der oben bezeichnete Käse<br>– in der Gemeinschaft hergestellt worden ist<br>– von gesunder und handelsüblicher Qualität ist<br>– und hinsichtlich der Zusammensetzung den für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen entspricht.<br><br>Ort:<br>Datum:<br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Unterschrift)</span> <span>(Stempel)</span> </div> |                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |
| 11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE<br>Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Österreich der in dieser Bescheinigung genannten Käse sind erfüllt worden.<br><br>Zollpapier:<br>Art/Muster:<br>Nummer:<br>Datum:<br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Unterschrift)</span> <span>(Stempel)</span> </div>                                                                      | 12. SICHTVERMERK DER ÖSTERREICHISCHEN ZOLLBEHÖRDEN<br>Die oben genannten Käse sind zum freien Verkehr abgefertigt worden.<br><br>Ort:<br>Datum:<br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Unterschrift)</span> <span>(Stempel)</span> </div> |                        |

### 735. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festlegung von Warenkontingenten in der Ausfuhr von Käse

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Für die Ausfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungsland Österreich und Handels- und Bestimmungsland EG (ausgenommen Spanien und Portugal) werden für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1993 entsprechend der Anlage mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Ausfuhrbewilligungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt, wobei jeder Antrag nur ein Kontingent betreffen darf.

(2) Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984. Die Kontingente werden auf der Grundlage aller zwischen dem 1. und 31. Dezember 1992 eingebrachten Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, welche dasselbe Kontingent betreffen, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag.

§ 2. Über Antrag sind Ausfuhrbewilligungen für jeweils 95 vH der Kontingente Antragstellern, die in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 nachweislich Ausfuhren der in der Anlage genannten Waren getätigt haben, zu erteilen. Als Ausfuhren im Sinne dieser Bestimmung gelten nur solche, die im Rahmen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, in der Fassung BGBl. Nr. 436/1989, durchgeführt wurden. Als Nachweis der Ausfuhr gelten die zollamtlichen Abschreibungen auf den für den Vorbezugszeitraum ausgestellten außenhandelsrechtlichen Ausfuhrbewilligungen. Der Kontingentanteil eines Antragstellers ist mit jenem Prozentsatz festzusetzen, der sich aus seinem Anteil an der Gesamtausfuhr auf Grund des oben angeführten Abkommens im Zeitraum 1. Jänner

1991 bis 31. Dezember 1991 ergibt. Anträge, deren Menge unter dem so errechneten Firmenanteil liegt, werden voll befriedigt.

§ 3. (1) Jeweils 5 vH der Kontingente werden an jene Antragsteller verteilt, die in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 keine der in § 2 erwähnten Ausfuhren getätigt haben.

(2) Übersteigt die in den Anträgen nach Abs. 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des jeweiligen Kontingentes, ist dieses Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest dieses Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

§ 4. (1) Ist ein Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den §§ 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 1. Jänner 1993 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 Ausfuhren getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(2) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Wird auf Grund vor Ablauf der Geltungsdauer rückgelegter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Verteilung zu bringen.

§ 5. Die Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligungen ist befristet und endet jedenfalls am 31. Dezember 1993.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft und mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

| Kontingent<br>Nummer | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Nummer/Unternummer<br>des Zolltarifes                                                                                        | Menge<br>in Tonnen |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1                    | Emmentaler,<br>Greyerzer,<br>Sbrinz,<br>Bergkäse,<br>weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von<br>mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von<br>mindestens drei Monaten:<br>— in Standard-Laiben<br>— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt,<br>mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von<br>1 kg oder mehr<br>— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt,<br>mit einem Eigengewicht von 450 g oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90                                                                         | 8 000              |
| 2                    | Schmelzkäse<br>weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine<br>anderen Käsesorten als Emmentaler, Bergkäse oder ähnlicher<br>Hartkäse verwendet worden sind, in Aufmachung für den<br>Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT<br>oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0406 ex 30                                                                                                                   | 3 750              |
| 3                    | Käse mit<br>Schimmelbildung im Teig<br>Tilsiter<br>mit einer Reifezeit von mindestens einem Monat<br>Butterkäse<br>Mondseer<br>mit einem Fettgehalt von mindestens 40 und weniger als 48 GHT im<br>Trockenstoff<br>Alpentaler<br>mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und<br>einem Wassergehalt von mehr als 40, aber weniger als 45 GHT<br>Edamer<br>mit einem Fettgehalt von mindestens 40 und weniger als 48 GHT im<br>Trockenstoff, in Laiben mit einem Eigengewicht von höchstens<br>350 g (sogenannter Geheimratskäse)<br>Tiroler Graukäse<br>mit einem Fettgehalt von weniger als 1 GHT im Trockenstoff und<br>einem Wassergehalt von mehr als 60, aber weniger als 66 GHT<br>Sogenannter Weißkäse<br>nach Balkanart und<br>Kefalo-Tyri,<br>aus Kuhmilch hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als<br>48 GHT im Trockenstoff | 0406 ex 40<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90<br>0406 ex 90 A | 3 950              |

**736. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Ursprungsnachweispflicht bei der Einfuhr von Käse aufgehoben wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Ursprungsnachweispflicht bei der Einfuhr von Käse, BGBl. Nr. 568/1987, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Fischler